

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Stadt Beilngries

Vom 02.12.2024.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Hebesatzsatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt Beilngries erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 420 v.H. |
| b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (B) | 270 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2022 außer Kraft.